



Herr G.

99817 Eisenach

– per E-Mail –

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

04.12.2024

**Beantwortung der Einwohneranfrage - Wohngebiet Schützenstraße / Petersberg
(EAF-0021/2024)**

Sehr geehrter Herr G.,

ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens ist eine hoheitliche Aufgabe der Stadt Eisenach. Erforderlich wird ein Bebauungsplan als Voraussetzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, beispielsweise bei der Planung des neuen „Wohngebietes Schützenstraße/ Petersberg“. Die Stadt Eisenach schaffte mit dem Bebauungsplan die Voraussetzung für die zukünftige Erschließung von nachgefragtem Wohnbauland für Bauwillige in Eisenach.

Eine Bebauung des Gebietes war bereits in den 1920/ 30- er Jahren, später in den 1980-er Jahren als Erweiterung der bestehenden „Petersbergbebauung“ geplant, aber u.a. aus Kostengründen nicht realisiert worden. Errichtet wurden lediglich die „Altneubauten/ Wohnblöcke“ beidseits der Friedrich- List- Straße.

Die Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohngebiet Schützenstraße/ Petersberg“ bildet der genehmigte Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Eisenach, der die Fläche als Plangebiet für Wohnbau ausweist. Der Bebauungsplan Nr. 11 wurde somit aus dem FNP entwickelt und stellt den planerischen Willen der Stadt Eisenach (vertreten durch den Stadtrat) dar.

Die vollständigen Bebauungsplanunterlagen können im Internet/ Homepage der Stadt Eisenach unter

<https://www.eisenach.de/rathaus/satzungen-konzepte-b-plaene/bebauungsplaene/bebauungsplan-nr-11-wohngebiet-schuetzenstrasse/petersberg/>

und bei der Stadtverwaltung Eisenach/ Fachdienst Stadtentwicklung eingesehen werden.

Die Gesamtheit der verfahrensleitenden Stadtratsbeschlüsse ist ebenfalls im Internet/ Homepage der Stadt Eisenach unter <https://ris.eisenach.de/bi/info.php> öffentlich einsehbar.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr
Mi 9:00 – 12:00 Uhr
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 16:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr
und nach vorheriger Terminabsprache

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Di 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mi 7:00 – 13:00 Uhr
Do 8:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
Fr 8:00 – 13:00 Uhr
Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

zu 2.

Die Kosten der Erstellung des Bebauungsplanes sowie der hierfür erforderlichen Gutachten und Untersuchungen übertrug der Stadtrat der Stadt Eisenach per städtebaulichem Vertrag an die LABAJE GmbH & Co.KG.

zu 3.

Der Bebauungsplan, als kommunale Satzung, ist die Grundlage für die spätere Bebauung mit einzelnen Gebäuden. Die sogenannten planerischen Festsetzungen, die die Satzung (Planzeichnung und Textteil) trifft, bilden den Rahmen für die zulässige Nutzung der späteren Baugrundstücke. Sie sind in ihrer Wirkung mit „Auflagen“ vergleichbar.

zu 4.

Jedes einzelne Bauvorhaben muss vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Eisenach (Fachdienst 52- Bauordnung und Untere Denkmalschutzbehörde) genehmigt bzw. angezeigt werden. Es erfolgt die Prüfung, ob das geplante Bauvorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmt, den Festsetzungen somit nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Absatz 1 Baugesetzbuch).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister